

**Zusammenfassende Erklärung**  
**gemäß § 10a BauGB**  
**zum Bebauungsplan Nr. 86 N "Flughafenerweiterung - Ost",**  
**4. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften**

Nach § 10a Baugesetzbuch ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die zusammenfassende Erklärung zum o.g. Bebauungsplan wurde nach dem Beschluss über die Abwägungsvorschläge und nach dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Langenhagen verfasst.

Die wesentlichen Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 86 N "Flughafenerweiterung - Ost", 4. Änderung werden nachfolgend in Bezug auf

1. Berücksichtigung der Umweltbelange
2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
3. Anderweitige Planungsalternativen

zusammengefasst.

**Zu 1: Berücksichtigung der Umweltbelange**

Der Umweltbericht legt auf der Grundlage einer umweltbezogenen Bestandsaufnahme die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 86 N gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 86 Neuaufstellung „Flughafenerweiterung - Ost“, der am 25.09.1997 rechtsverbindlich geworden ist, dar.

Es kommt durch eine neue Abbiegespur zum neuen „Multifuel-Autohof“ zum Verlust von Gehölzen entlang der Münchner Straße. Des Weiteren sind Gehölzverluste durch die sich in den vergangenen Jahren (seit der Rechtskraft von 1997) ausgebreiteten Gehölzen (Gehölzsukzession) zu verzeichnen. Damit gehen einher Lebensraumverluste der Nachtigall und anderer gehölzbrütender Vogelarten.

Gegenüber dem bislang rechtskräftigen B-Plan Nr. 86 Neuaufstellung ergeben sich durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 N keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden und Fläche (keine zusätzliche Überbauung bzw. Flächenversiegelung),

sowie für das Schutzgut Landschaft (keine Erhöhung der Raumwirksamkeit des B-Plans und damit keine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes).

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen und deren Gesundheit, des Schutzgutes Wasser und des Schutzgutes Klima und Luft bleiben unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit. Bedeutsame Elemente des kulturellen Erbes sind nicht betroffen. Mit Bezug auf Sachgüter kommt es nicht zum Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen. Das B-Plangebiet stellt eine kaum genutzte Ruderalfläche dar.

Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen reduzieren das Ausmaß der Belastungen für alle Umweltschutzgüter. Dies betrifft vor allem Regelungen zum Arten-, Biotop-, Boden- und Gewässerschutz.

Für die erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensräumen streng geschützter Arten ergibt sich unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten der Bedarf für eine Ersatzpflanzung in der Gemarkung Kananohe.

Ein Teil der erforderlichen Kompensation kann innerhalb des Plangebietes realisiert werden. Überwiegend erfolgt diese aber außerhalb, so dass die erheblichen Beeinträchtigungen in hinreichendem Umfang wert- und/oder funktionsgleich wiederhergestellt werden. Der Umfang und die genauen Maßnahmen werden im Umweltbericht im Detail ermittelt und dargestellt.

Insbesondere kann außerhalb des Plangebiets eine Fläche für eine Gehölzanpflanzung für die Nachtigall zur Verfügung gestellt werden. Diese wurde als Vertreter der gehölzbrütenden Arten auf der Gehölzfläche des Plangebietes nachgewiesen. Die Nachtigall ist auf der regionalen und landesweiten Roten Liste Niedersachsen in der Vorwarnliste aufgeführt.

Auch wenn derzeit keine Kulturgüter betroffen sind, hat die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Langenhagen in ihrer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zum Bauleitplanverfahren darauf hingewiesen, dass auf Veranlassung des Vorhabenträgers Sondagen durchgeführt wurden. In deren Verlauf konnten keinerlei Hinweise auf archäologische Funde/Befunde festgestellt werden.

Die ökologische Bilanzierung wurde nach der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetags (2013) durchgeführt. Es ergab sich, dass außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes ein Defizit durch eine Ersatzpflanzung auf den Flurstücken 13/9 und 13/11 der Flur 2, Gemarkung Kananohe kompensiert werden muss.

Zusammengefasst wird eine Kompensationsmaßnahme i.V.m. einer Artenschutzmaßnahme für die Nachtigall außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes durchgeführt.

In der Gesamtbetrachtung standen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 N „Flughafenerweiterung - Ost“ keine wesentlichen Umweltbelange entgegen.

## **Zu 2: Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB haben 23 Träger öffentlicher Belange Hinweise und Anregungen gegeben. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind 2 Stellungnahmen eingegangen. Zusätzlich erfolgte eine behördeninterne Stellungnahme der Stadtverwaltung der Stadt

Langenhagen. Die Anregungen und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen; sofern städtebaulich und umwelttechnisch erforderlich wurden diese inhaltlich in die Textlichen Festsetzungen, Hinweise und in die Begründung aufgenommen. Einige Anregungen und Hinweise sind erst im Rahmen der Bauausführungen zu beachten.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gingen von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange insgesamt 13 Stellungnahmen ein, davon waren 2 nicht betroffen, 15 TÖBs gaben überhaupt keine Stellungnahme ab. Die in den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen und Hinweise sind in die Abwägung eingegangen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind zwei Stellungnahmen eingegangen. Den interessierten Bürgerinnen und Bürgern wurden Ziel und Zweck der Planung erläutert sowie Fragen beantwortet.

### **Zu 3: Anderweitige Planungsalternativen**

Aufgrund der Entwicklung des Flughafens Hannover-Langenhagen hat sich ein Änderungserfordernis des bislang rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 86 Neuaufstellung „Flughafenerweiterung - Ost“ vom 25.09.1997 ergeben.

Der bisherige Baugebietstyp nach Baunutzungsverordnung (BauNVO) „Sonstige Sondergebiete (SO)“ wurde beibehalten, allerdings die bisherige Zweckbestimmung „Flughafen“ im Rahmen dieser 4. Änderung in „Multifuel-Autohof“ geändert. Darüber hinaus wurde ein Teilbereich des „Sonstigen Sondergebiets“ mit der Zweckbestimmung „Tanklager“ im nördlichen Plangebiet entsprechend den aktuellen Erschließungserfordernissen überplant.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 N „Flughafenerweiterung – Ost“ betreffen, sind aufgrund der kleinräumigen Änderung des B-Plans Nr. 86 N nicht gegeben, sodass eine anderweitige sinnvolle Planungsalternative nicht zur Verfügung steht. Geringfügig abweichende Alternativen innerhalb des Planungsgebiets hätten keinen Einfluss auf das Maß der Beeinträchtigung der Umwelt gehabt.

Langenhagen, den **22.02.2024**

gez.: **Mirko Heuer**

Heuer

Bürgermeister

